

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „**BUXTEHUDER BÜRGER-GEMEINSCHAFT**“ und hat ihren Sitz in Buxtehude.

§ 2 Zweck

Die Mitglieder haben sich das Ziel gesetzt, kommunalpolitisch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in Buxtehude tätig zu werden und diese auch im Rat der Stadt Buxtehude zu vertreten, um den Bürgerwillen im Rathaus durchzusetzen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet, das Wahlrecht zum Rat der Stadt Buxtehude und ihren Wohnsitz in Buxtehude hat, oder in Buxtehude eine Immobilie besitzt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist ausgeschlossen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die endgültige Mitgliedschaft beschließt der Vorstand, und zwar mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft, sie sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet und können ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder tragen nach Kräften zur Durchführung der gesetzten Ziele der Gemeinschaft bei. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. eines Monats zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod des Mitgliedes,
- 2) durch freiwilligen Austritt,
er ist zum Quartalsende zu vollziehen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, die mindestens einen Monat vorher eingehen muss. Nach Eingang der Mitteilung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 3) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss aus der Gemeinschaft

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt und schwer gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt,
- b) mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

Den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheiden muss. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt für das Mitglied jedes Anrecht auf das zu dem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Gemeinschaft. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

- 1) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- 1) der/dem ersten Vorsitzenden,
- 2) der/dem zweiten Vorsitzenden,
- 3) der/dem Geschäftsführer/in,
- 4) der/dem Kassenwart/in.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Wahl durch Akklamation ist zulässig, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 (fünf) Jahre.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist die/der erste Vorsitzende.

Sie/er ist befugt, anstelle des Gesamtvorstandes die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand beruft die Sitzungen der Gemeinschaft ein. In jedem Jahr sollen mindestens 4 (vier) Vorstandssitzungen einberufen werden, es ist über die Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen.

Für bestimmte Fachgebiete können Arbeitsausschüsse durch den Vorstand gebildet werden, ihre Tätigkeit ist beratender Natur.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt als Organ der Gemeinschaft durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Vorstand entschieden werden können. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet den Vorstand.

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die mindestens einmal jährlich die Bücher zu prüfen haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl zum Rechnungsprüfer ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag fest.

Die Mitgliederversammlung muss jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Jahres einberufen sein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der zu Beginn der Sitzung auf der Namensliste eingetragenen Mitglieder mit abstimmen.

10 % der Mitglieder können beim ersten Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die/der Vorsitzende hat diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Rechnung zu tragen.

Auf der Mitgliederversammlung kann der Rücktritt des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Protokollführung kann einem anderen Gemeinschaftsmitglied mit Einverständnis der anwesenden Mitglieder übertragen werden, wenn das erforderlich sein sollte.

§ 10 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen der Gemeinschaft und seinen Mitgliedern ist Buxtehude.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Buxtehude.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen Tagesordnungspunkt hat.

Ein Antrag auf Auflösung der Gemeinschaft muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand gestellt und schriftlich begründet werden.

Für die Auflösung der Gemeinschaft ist die 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen mit 14-tägiger Frist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Entscheidung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu treffen ist.

Bei der Auflösung der Gemeinschaft oder Aufhebung sowie Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Investitionen

Investitionen sollen vom Vorstand entschieden werden.

Investitionen, die das Vermögen der Gemeinschaft überschreiten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Die „Buxtehuder Bürger-Gemeinschaft“ mit Sitz in Buxtehude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist im § 2 der Satzung beschrieben.

§ 14 Selbstlosigkeit

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15 Gemeinschaftsmittel

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 16 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die §§ 13 bis 16 sind aus steuerlichen Gründen erforderlich und beeinträchtigen nicht die §§ 1 bis 12.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 18. März 1999 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Buxtehude soll erst nach einem entsprechenden Beschluss durch den Vorstand erfolgen.

Buxtehude, den 18. März 1999